Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7484**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Dr. Hakki Keskin, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin

Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon am 13. Dezember und zum Europäischen Rat am 14. Dezember 2007

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zusammenarbeit in den Europäischen Gemeinschaften und in der Europäischen Union stiftete zwischen Jahrhunderte lang verfeindeten Staaten in Europa Frieden. Der Zuwachs an Wohlfahrt und Wohlstand durch den gemeinsamen Markt und der Wegfall von Kontrollen an Binnengrenzen bedeuteten Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger. In Bereichen etwa des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Verbesserung der Wasserqualität und des Schutzes vor Diskriminierung sowie – wenn auch unzureichend – im Chemikalienrecht wurden Fortschritte erzielt. Die Strukturfonds schufen Ansätze zum Ausgleich des Wohlstandsgefälles zwischen den Ländern und Regionen.

Mit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte 1987, dem Vertrag von Maastricht und der Lissabon-Strategie von 2000 wurde aber der Weg des neoliberalen Markt-Rigorismus, der Herrschaft der Wirtschaft über die Politik beschritten. Folge sind, über konjunkturelle Schwankungen hinweg, schrumpfende Wachstumsraten, Massenarbeitslosigkeit und das Sinken des Anteils der Einkommen aus abhängiger Arbeit im Verhältnis zu den Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Die Besteuerung hoher Gewinne und Einkommen, die Verfügbarkeit öffentlicher Güter, Sozialleistungen und die Umweltstandards werden in einem „Wettlauf nach unten“ abgesenkt, die Einführung von sozialen, steuerlichen, ökologischen und juristischen Mindeststandards durch die EU immer wieder be- und verhindert. Die Erweiterung der EU auf 27 Mitglieder wird, weil Mindeststandards fehlen oder nicht realisiert werden, zu Lohn-, Steuer- und Sozialdumping missbraucht. Mit ihrer einseitigen Ausrichtung beeinträchtigt die Europäische Zentralbank zusätzlich Wachstum und Beschäftigung.

Europäische Integration dient der Friedensstiftung in Europa. Sie bedurfte und bedarf daher keiner Bewaffnung der europäischen Institutionen. Seit Maastricht jedoch beschreitet die EU im Geleitzug mit den USA einen verhängnisvollen Weg der Militarisierung der Außen- und Sicherheitspolitik und eine entsprechende institutionelle Ausrichtung.

In Brüssel verselbständigt sich eine undurchschaubare EU-Bürokratie. Der dominierende Einfluss der Wirtschaftsverbände ist Wurzel des demokratischen Defizits der Europäischen Union. Willensbildung und Entscheidungsfindung im Europäischen Rat, im Ministerrat und in der Kommission sind intransparent und anonym. Wegen der begrenzten Kompetenzen des Europäischen Parlaments fehlt es weithin an demokratischer Kontrolle. Die EU ist von funktionierender Demokratie noch weit entfernt.

Die Organe der Europäischen Union, eines Staatenverbunds souveräner Staaten, üben Staatsgewalt aus, die von den Mitgliedstaaten auf sie übertragen wurde. Je umfangreicher die Befugnisse der EU sind, desto größer wird das Bedürfnis, die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch die Unionsorgane an eine Verfassung, einschließlich in ihr verbürgter Grundrechte, zu binden. Deshalb bleibt eine Verfassung für die Europäische Union, getragen von der Zustimmung der Menschen in den Mitgliedstaaten, unverzichtbar.

Der Verfassungsvertrag vom 29. Oktober 2004 beinhaltete eine Verfestigung und Verstärkung der Fehlentwicklungen in der Europäischen Union: Er wollte die Politik der EU stärker und breiter als je zuvor auf das neoliberale Dogma „einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichten, EU-weiten Sozialabbau und Steuersenkungswettlauf begünstigen und eine Sozialunion verweigern. Militarisierung und Rüstung sollten für die ehemals friedensstiftende Europäische Union in Verfassungsrang gehoben werden, zur Pflicht für die Organe der EU wie für die Mitgliedstaaten. Die für die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger in einer Demokratie unverzichtbare und konstituierende materielle und soziale Sicherung, die gewachsene Verfügbarkeit öffentlicher Güter sollten weiter der Privatisierung, der Profitmaximierung der Märkte ausgeliefert werden. Zugleich versuchte der Verfassungsvertrag, die institutionellen Mängel der Union an Demokratie und Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu verfestigen, statt ihnen abzuhelfen.

Im Bereich der Innen- und Justizpolitik sollten die EU-Regelungen und der Inhalt des Schengen-Abkommens zusammengefasst werden, wobei es zu gravierenden demokratischen Defiziten gekommen wäre. Die polizeiliche Zusammenarbeit sollte durch neue Institutionen und die Ausweitung exekutiver Kompetenzen auf europäischer Ebene ausgebaut werden. Die vorgesehene Errichtung eines „ständigen Ausschusses“ für Förderung und Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten aushebeln. Die neu kreierte Europäische Staatsanwaltschaft institutionalisierte eine zentrale europäische strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung mit hoheitlichen Befugnissen in den Mitgliedstaaten. Auch Europol und Eurojust hätten Operativbefugnisse erhalten. Das Ganze wäre ohne ausreichende parlamentarische Kontrolle geblieben: Über die Arbeit des „ständigen Ausschusses“ sollte das Europäischen Parlament lediglich „auf dem Laufenden gehalten“ werden; eine parlamentarische Kontrolle über Europol und Eurojust und eine gerichtliche Kontrolle über die Europäische Staatsanwaltschaft waren zwar vorgesehen, ihre Konkretisierung sollte aber sekundären Rechtsakten überlassen werden. Die Ausgestaltung des individuellen Rechtsschutzes blieb unklar. Dem Gerichtshof der EU sollte keine vollständige Prüfkompetenz eingeräumt werden. Die vorgesehene „gemeinsame“ Asyl- und Einwanderungspolitik mit der Einführung eines „integrierten Grenzschutzsystems“, der „wirksamen Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen“ und der „wirksamen Steuerung der Mig-

rationsströme“ hätte zu einer EU-einheitlichen restriktiven Flüchtlings- und Einwanderungspolitik geführt.

In institutioneller Hinsicht war die Schaffung der Ämter eines „Präsidenten des Europäischen Rats“ und eines „Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik“ vorgesehen. Diese Ämter sollten nicht den Erfordernissen eines Staatenverbunds entsprechen. Sie hätten in ihrer konkreten Ausformung für Kompetenzvermischung, Bürgerferne und Zentralisierung gestanden und zusätzliche Unklarheiten hinsichtlich Zuständigkeiten und Verfahrensweisen begründet. Die Überbetonung des demografischen Prinzips bei Abstimmungen im Rat ließ eine Entwicklung in Richtung eines „Direktoriums“ der bevölkerungsreichen Staaten befürchten.

Dieser Verfassungsvertrag ist mit den ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheitert.

Unter Führung der Bundesregierung als EU-Ratspräsidentschaft haben die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten nicht die Konsequenz gezogen, in einem demokratischen Prozess unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger eine andere Verfassung zu erarbeiten. Sie haben stattdessen unter Verzicht auf den Anspruch, eine Verfassung zu schaffen, im Wesentlichen die abgelehnten Inhalte des gescheiterten Verfassungsvertrags ohne breite demokratische Auseinandersetzung in einen unübersichtlichen Änderungsvertrag übertragen. Dieser liegt als Vertragsentwurf mit dem Namen „Vertrag von Lissabon“ vor und soll am 13. Dezember 2007 unterzeichnet werden. Volksabstimmungen über den Vertrag sollen vermieden werden.

Wie schon beim Verfassungsvertrag sind die teilweise Stärkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sowie die Möglichkeit von Bürgerbegehren als Verbesserungen gegenüber dem Nizza-Vertrag positiv festzuhalten, wobei die Fristverlängerung für Stellungnahmen der nationalen Parlamente zur möglichen Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität in die richtige Richtung, aber nicht weit genug geht. Dass die Grundrechtecharta für verbindlich erklärt werden soll, ist bei allen Mängeln und Widersprüchlichkeiten der Charta selbst und trotz der Einschränkung in der dem Verfassungsvertrag als „Erklärung“ beigefügten Interpretation ein relativer Fortschritt. Positiv am Reformvertrag sind auch das beigefügte Protokoll über die Dienste im allgemeinen Interesse und die klarere Positionierung in Richtung Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Gleichzeitig wird dieser Ansatz aber durch die marktradikale Wettbewerbspolitik und die Forderung nach weltweiten Liberalisierungen wieder konterkariert.

Überwiegend ist der Reformvertrag nichts anderes als „alter Wein in neuen Schläuchen.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Initiativen zu ergreifen, die die demokratische Erarbeitung und Inkraftsetzung einer Verfassung für die Europäische Union zum Ziel haben und folgende Leitgedanken umsetzen:

1. Durch die Verfassung wird die Europäische Union als demokratischer, politischer, ökonomischer, sozialer und ökologischer Verbund von Staaten konstituiert. Die auf die EU übertragene Staatsgewalt muss nach den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie gleichrangig von Sozialstaatlichkeit ausgeübt werden.
2. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind nach den Grundsätzen der Einzelermächtigung sowie der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bestimmt und begrenzt, deren Einhaltung durch die nationalen Parlamente und ein besonderes Zuständigkeitsgericht kontrolliert wird.

3. Die Verfassung stärkt die Befugnisse des Europäischen Parlaments durch das Recht auf Gesetzesinitiative und auf Mitentscheidung und Mitsprache in allen Bereichen der Tätigkeit der Europäischen Union sowie auf Wahl und Abwahl der Kommission.
4. Die EU ist den individuellen und kollektiven politischen und sozialen Menschenrechten gleichermaßen verpflichtet. Die Charta der Grundrechte muss präzisiert und ergänzt werden, insbesondere durch die Ausgestaltung von sozialen Grundrechten. Es ist eine kostenfreie Verfassungsbeschwerde einzuführen.
5. Die Verfassung verpflichtet die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Förderung von Wohlfahrt und Wohlstand. Mit diesem Ziel sind Wirtschafts-, Finanz-, Budget-, Steuer-, Währungs- und Außenwirtschaftspolitik so abzustimmen, dass sie bei stetigem und angemessenem qualitativen Wirtschaftswachstum und bei Einhaltung strenger ökologischer Kriterien gleichermaßen zu Vollbeschäftigung, Stabilität des Preisniveaus und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht der Europäischen Union insgesamt wie zwischen ihren Mitgliedstaaten beitragen. Die Verfassung muss wirtschaftspolitisch neutral und gegenüber einer gemischt-wirtschaftlichen Ordnung mit privaten, gemeinwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen offen sein und ein eigenes Kapitel über eine zu schaffende Sozialunion enthalten. Öffentliche Daseinsvorsorge durch die Mitgliedstaaten ist zu gewährleisten.
6. Die Verfassung soll die EU als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gestalten, in dem Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sind, und in dem volle Bewegungsfreiheit ohne Grenzkontrollen und gleicher Rechtsschutz für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger gilt. Zugleich ist dieser Raum offen für Asylberechtigte, Menschen in Not und für Migrantinnen und Migranten. Zur Stärkung der demokratischen Kultur in der Europäischen Union wird ein dreistufiges Verfahren der Volksgesetzgebung mit Bürgerinitiative, Bürgerbegehren und Volksentscheid entwickelt, das nicht durch schwer überwindbare Hürden ausgehebelt werden darf.
7. In der Verfassung wird der zivile und nichtmilitärische Charakter der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union festgeschrieben. Die Europäische Union tritt für die Demokratisierung und Stärkung der Vereinten Nationen ein und achtet deren Charta. Sie verfolgt ihre Ziele mit friedlichen zivilen Mitteln. Die EU fördert die Abrüstung auf allen Gebieten. Die Europäische Verteidigungsagentur wird in eine Agentur für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Konversion umgewandelt.
8. Ein alternativer Verfassungsvertrag kann nur auf einem konsequent demokratischen Weg und unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten zustande kommen. Der Text des Verfassungsvertrages wird unter breiter Teilnahme der Öffentlichkeit ausgearbeitet. Alle Bürgerinnen und Bürger erhalten den vollständigen Text. Es finden in allen Mitgliedstaaten Volksabstimmungen statt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Sitzung des Europäischen Rats am 13./14. Dezember 2007 darauf hinzuwirken, dass sich die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten, in den jeweiligen Ländern Volksentscheide über die Zustimmung zu dem den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft ändernden Vertrag von Lissabon herbeizuführen und dazu erforderlichenfalls die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf des Reformvertrags nur zu unterzeichnen, wenn es gelingt, gegenüber der derzeitigen Fassung folgende Veränderungen durchzusetzen:

1. Das Sozialstaatsprinzip wird gleichrangig neben den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verankert, die Schaffung einer Sozialunion als Aufgabe formuliert.
2. Die schon im geltenden EG-Vertrag enthaltene dogmatische Festlegung auf „den Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ ist zu Gunsten von Offenheit auch für eine gemeinwirtschaftliche Orientierung aufzuheben.
3. Die Öffentliche Daseinsvorsorge und die Errichtung gemeinnütziger Unternehmen obliegen den Mitgliedstaaten.
4. Alle Organe der EU, auch die Europäische Zentralbank, müssen auf die wirtschaftpolitischen Ziele der Union, einschließlich der Vollbeschäftigung, verpflichtet werden und demokratischer Kontrolle unterliegen.
5. Es wird eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet, ihre Rüstungsausgaben schrittweise zu reduzieren. Zur Durchsetzung der Abrüstungsverpflichtungen werden eine Europäische Abrüstungsagentur und eine weitere Europäische Agentur geschaffen, die das Verbot von Rüstungsexporten kontrolliert.
6. Die EU muss frei von Atom-, biologischen und chemischen Waffen werden und sich auf die Entmilitarisierung des Weltraums verpflichten.
7. Eine Einbindung der EU in die Sicherheitspolitik der NATO wird ebenso wie die Beteiligungsverpflichtung an EU-Battle-Groups ersatzlos gestrichen. Stattdessen werden Verpflichtungen auf die UN-Charta in ihrer Gesamtheit und auf das Verbot von Angriffskriegen vertraglich verankert.
8. Die EU wird zu einem funktionierenden „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ausgebaut, in dem anstatt der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen materiellrechtliche Harmonisierungen erfolgen.
9. Ein einklagbarer Grundrechtsschutz für den Einzelnen gegen rechtswidrige Maßnahmen im Bereich der EU-Innen- und -Justizpolitik und die vollständige gerichtliche Kontrolle durch den EuGH und die mitgliedstaatlichen Gerichte werden im Vertrag verankert.
10. Die demokratische Kontrolle von Europol und Eurojust ist im Vertrag klar und detailliert zu regeln, eine Europäische Staatsanwaltschaft nicht einzusetzen.
11. Der Ständige Ausschuss für operative Zusammenarbeit muss aus der institutionellen Architektur des Vertrags herausgenommen, das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten festgeschrieben werden. Eine Zentralisierung der Politik der inneren Sicherheit auf europäischer Ebene darf es nicht geben.
12. Grundlage der gemeinsamen EU-Asyl- und -Einwanderungspolitik müssen einheitliche Rechtsschutzstandards auf möglichst hohem Niveau sein, die einen effektiven Flüchtlingsschutz, auch durch eine rechtsverbindliche Seenotrettung, gewährleisten. Die Zusammenarbeit von Grenzschutz- und Zollbehörden haben parlamentarischer Kontrolle auf mitgliedstaatlicher und europäischer Ebene zu unterliegen.
13. In legislativen Entscheidungsprozessen ist die Möglichkeit einer direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch das Instrument einer europa-

weiten Volksinitiative und die Möglichkeit von Volksabstimmungen zu schaffen.

14. Das Europäische Parlament muss in allen Rechtsetzungsbereichen der EU ein uneingeschränktes Initiativ- und Mitentscheidungsrecht haben.
15. Wahl und Abwahl der Kommission, auch einzelner Kommissare, durch das Europäische Parlament müssen vertraglich verankert werden.
16. Bei der Festlegung der Stimmengewichtung für Abstimmungen im Rat ist deutlicher auf die Repräsentanz der kleinen und mittleren Staaten zu achten. Die Herausbildung eines Direktoriums der bevölkerungsstarken Länder darf es nicht geben.
17. Die Institution des Ratspräsidenten wird nicht eingeführt. Es bleibt bei der im Turnus wechselnden Ratspräsidentschaft unter den Mitgliedstaaten. Die Koordinierung von Außenpolitik und Verteidigungspolitik soll personell getrennt bleiben. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum Rat und zur Kommission darf es nicht geben.

V. Der Deutsche Bundestag beschließt,

seinen Beschluss vom 12. Mai 2005 über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa als erledigt aufzuheben, und bittet den Präsidenten des Deutschen Bundestages, diesen Beschluss unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten, damit dieser die entsprechenden verfassungsrechtlich gebotenen Folgerungen ziehen kann.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333